

HVBG-INFO 13/2002

vom 29.5.2002

DOK 531.1

Zur Rechtmäßigkeit eines UV-Beitragsbescheides in der Bauwirtschaft - Zuständigkeit - Wegeunfall - Gefahrtariffbildung - DDR-Rentenaltlastverteilung;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Land Brandenburg vom 17.12.2001 - L 7 U 59/00 -

In Bestätigung seiner Entscheidung vom 24.9.2001 - L 7 U 88/00 - (=HVBG-INFO 2002, 562-575) hat das LSG für das Land Brandenburg mit Urteil vom 17.12.2001 - L 7 U 59/00 - (s. Anlage)

Folgendes entschieden:

1. Die Ermächtigung nach § 122 SGB 7 betrifft nur die Änderungen der Zuständigkeiten unter den bestehenden gewerblichen Berufsgenossenschaften und nicht die Auflösung bestehender oder die Gründung neuer Berufsgenossenschaften.
2. Die alleinige Beitragspflicht der Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung verstößt nicht gegen die Grundregeln des Versicherungsprinzips, vielmehr wird dies durch das Prinzip der Solidarhaftung der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmer mit der Ablösung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber gerechtfertigt.
3. Die Entschädigung von Wegeunfällen (§ 8 Abs 2 SGB 7) innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht verfassungswidrig. Der Anknüpfungspunkt für die Entschädigung von Wegeunfällen weist durchaus eine betriebsbezogene Komponente auf, denn eine Entschädigung kommt prinzipiell nur für Unfälle in Betracht, die auf dem Weg von und zum Ort der Tätigkeit, also betriebsdienlich, geschehen sind.
4. Die Bildung des Gefahrtarifs auf der Grundlage des § 157 SGB 7 ist ebenfalls nicht verfassungswidrig, da diese Vorschrift die wesentlichen Entscheidungen der Tarifstellenbildung und Berechnung von Gefahrklassen vorgibt.

Anlage

Urteil des LSG für das Land Brandenburg vom 17.12.2001 - L 7 U 59/00 -

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Rechtmäßigkeit der Beiträge der Klägerin zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Veranlagungsjahre 1998 bis 2000 einschließlich der für die Zeit von April 1998 bis März 2001 zu leistenden Beitragsvorschüsse.

Die Klägerin betreibt ein Tiefbauunternehmen und ist Mitglied der Beklagten. Diese setzte mit Bescheid vom 18. Mai 1999 für das Veranlagungsjahr 1998 einen Beitrag in Höhe von insgesamt 48 976,96 DM fest. Gegenüber dem Veranlagungsjahr 1997 war der der Berechnung zugrunde liegende Beitragsfuß für je 1 000,00 DM Arbeitsentgelt von 6,00 DM auf 6,60 DM gestiegen, so dass sich ein um 1 741,27 DM höherer Unfallversicherungsbeitrag (einschließlich Rentenlastausgleich und Konkursausfallgeld) ergab. Verantwortlich hierfür war u. a. auch, dass der Klägerin ein etwa um die Hälfte verminderter Beitragsnachlass im Vergleich zum Veranlagungsbescheid für 1997 gewährt worden war (1997: 4 083,05 DM; 1998: 2 065,66 DM). Hingegen waren die Beiträge für den Arbeitsmedizinischen Dienst der Beklagten sowie den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst ebenso wie die Beiträge für den Rentenlastenausgleich und das Konkursausfallgeld für das Jahr 1998 niedriger als für das Jahr 1997. Ebenfalls mit Bescheid vom 18. Mai 1999 wurden Beitragsvorschüsse für April 1998 bis März 2000 in Höhe des 1,1-Fachen des Beitrages für das Jahr 1998

(= 53 872,00 DM insgesamt), zahlbar in vier Raten (je zweimal 16 162,00 DM und je zweimal 10 774,00 DM), festgesetzt. Der Beitragsvorschuss für April 1998 bis März 1999 hatte noch insgesamt 51 956,00 DM betragen.

Am 11. Juni 1999 legte die Prozessbevollmächtigte der Klägerin Widerspruch wegen der Steigerung des Beitragsfußes um 10 % gegenüber dem Veranlagungsjahr 1997 ein: Eine nachvollziehbare Begründung für diese eklatante Beitragssteigerung sei nicht gegeben worden. Nachdem die Beklagte auf die Verteilung der Kosten (75 % aufgrund des Unfallgeschehens, 15 % Prävention und 10 % Verwaltungskosten) und darauf, dass erhebliche Mittel aus Rücklagen und Betriebsmitteln zur Beitragsstabilisierung entnommen worden seien, hingewiesen hatte, bestritt die Klägerin dies mit Nichtwissen und äußerte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide, und zwar wegen grundsätzlicher Einwände gegen das Beitragssystem in der gesetzlichen Unfallversicherung. Mit dem Beitrag würden versicherungsfremde Leistungen finanziert, wie die Altrentenfälle aus der ehemaligen DDR und die Baustellenkontrollen ausländischer Firmen, die selbst nicht beitragspflichtig seien. Die Rücklage für Rentenlasten in Höhe des zweifachen Jahresbedarf stelle einen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot dar. Darüber hinaus belaste das Beitragssystem alle Mitglieder mit Leistungsaufwendungen für Tatbestände, die wie alkohol- und drogenbedingte Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, fehlende Relevanz von Eigenverschulden des versicherten Arbeitnehmers (außer Vorsatz), nicht in die Risikosphäre des Betriebes zu rechnen seien. Insoweit läge keine sachlich begründete Risikoverteilung vor. Weiterhin würden Mitgliedern der Berufsgenossenschaften die Kosten einer Überversorgung aufgebürdet, da weiterhin Unfallrenten neben Altersruhegeldern und Arbeitsverdienst gezahlt würden. Darüber hinaus verstoße ein Unternehmen ohne Beteiligung der Versicherten gegen die Grundregel des im Sozialversicherungsrecht geltenden und verfassungsrechtlich geschützten Versicherungsprinzips. Schließlich bestehe die Vermutung, dass die Regelung des § 56 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) unberücksichtigt geblieben sei, nach der Rentenansprüche erst entstünden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche hinaus nach dem Versicherungsfall andauere. Es werde um einen rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid gebeten.

Diesen erteilte die Beklagte am 07. Oktober 1999 im Sinne einer Zurückweisung. Im Einzelnen wurde ausgeführt, dass das Bundessozialgericht (BSG) in einer Entscheidung vom 02. Juli 1996 (2 RU 17/95) einen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz aufgrund der Aufteilung der Altfälle der ehemaligen DDR auf alle Berufsgenossenschaften nicht habe erkennen können. Im Übrigen richte sich die Verteilung seit dem 01. Januar 1995 nach der geltenden berufsgenossenschaftlichen - sachlichen - Zuständigkeit und nicht mehr nach der numerischen Aufteilung nach Geburtstagen und Geburtsmonaten. Aufgrund des In-Kraft-Tretens des SGB VII sowie des Arbeitsschutzgesetzes sei es im Übrigen durchaus möglich, dass seitens des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten auch auf Baustellen, die nicht in den unmittelbaren Zuständigkeitsbereich der Beklagten fielen, Prüfungen hinsichtlich der

Unfallprävention vorzunehmen seien. Hintergrund dieser neueröffneten Möglichkeit sei u. a. auch, illegale Beschäftigungen aufzudecken und gleiche Verhältnisse insbesondere bei der Unfallverhütung zu gewährleisten, so dass es sich nicht um versicherungsfremde Leistungen handele. Gemäß § 219 Abs. 2 SGB VII seien für das Beitragsjahr 1998 keine Mittel zur Auffüllung der Rücklage erhoben worden. Für das Jahr 1998 und die beiden Jahre davor seien im Gegenteil erhebliche Mittel aus den Rücklagen und Betriebsmitteln zur Beitragsstabilisierung entnommen worden. Die Höhe der Rücklage sei gemäß § 172 Abs. 1 SGB VII maximal auf die Höhe des Zweifachen der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten festgelegt. Bezüglich des versicherten Risikos (Trunkenheit, Wegeunfälle), des Prinzips der abstrakten Schadenbemessung, der im Unfallversicherungsrecht herrschenden Kausalitätslehre sowie der Voraussetzungen einer Unfallrente wies die Beklagte auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sowie die Rechtsprechung des BSG im Einzelnen hin. Zur Erhöhung der Umlageziffer führte die Beklagte die gesetzlichen Regelungen nach dem SGB VII an und verwies auf den Rückgang der Lohnsummen in der Tiefbauwirtschaft seit 1995 um 18,73 % bei im gleichen Zeitraum noch leicht - um 1,74 % - gestiegenen gesetzlichen Leistungen. Über dieses Missverhältnis hinaus hätten die Beitragsausfälle (Konkurse, Gesamtvollstreckung) die Ausgabenseite zusätzlich stark belastet. Außerdem sei eine Steigerung der Aufwendungen für das Konkursausfallgeld zu verzeichnen gewesen. Das Finanzierungssystem in Abhängigkeit von den Lohnsummen und das Neulastprinzip beinhalteten für alle gewerblichen Bereiche, dass die vorhandenen Belastungen aus dem zurückliegenden Unfallgeschehen (so genannte Altrenten) keine überproportional zunehmende Belastung der Beitragszahler bedeuteten. Für weitere Maßnahmen, außer den bereits erwähnten Entnahmen aus Rücklage und Betriebsmitteln böten die die Berufsgenossenschaften bindenden Vorschriften von Gesetz und Satzung keinen Spielraum zur Verhinderung von Beitragserhöhungen.

Hiergegen ist am 04. November 1999 Klage beim Sozialgericht Neuruppin erhoben worden. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen, dass ihre Veranlagung nicht auf wirksame Rechtsgrundlagen gestützt werden könne. Die Ermächtigungsvorschriften, jedenfalls die §§ 151, 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, seien verfassungswidrig, die hierauf gestützten Satzungsbestimmungen der Beklagten seien unwirksam und insoweit die von der Klägerin angefochtenen Beitragsbescheide anfechtbar. Die Rechtsgrundlage des SGB VII reiche für die Veranlagung im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entwickelte Wesentlichkeitstheorie nicht aus. Der Gesetzgeber müsse eine inhaltliche Normierung der Verwaltungstätigkeit vornehmen und alle wesentlichen Fragen der zu regelnden Materie selbst beantworten. Dies sei nicht geschehen. Im Sinne des so genannten „Erdrosselungsverbotes“ sei bei einer faktischen Beitragserhöhung durch den Beitragsbescheid 1998 und den Vorschussbescheid 1999 von deutlich mehr als 10 % die Grenze überschritten, die zu einer ernsthaften Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz führe. Die Finanzierung der Altrentenfälle aus der ehemaligen DDR verstoße gegen Art. 3 Grundgesetz (GG): Unternehmen würden mit Kosten belastet, die zumindest teilweise auf einen

sicherheitstechnischen Standard zurückgeführt werden müssten, der demjenigen im alten Bundesgebiet schon vor der Wiedervereinigung nicht annähernd entsprochen hätte. Damit würden die Unternehmen für Verhältnisse „bestraft“, die sie nicht zu verantworten hätten und für die sie somit auch nicht einstehen müssten. Bei den Aufwendungen für Baustellenkontrollen ausländischer Firmen, die selbst nicht beitragspflichtig seien, handele es sich um versicherungsfremde Leistungen. Die Berufsgenossenschaften dürften nicht losgelöst vom Kreis der bei ihnen versicherten Unternehmen allgemein präventive Aufgaben im Rahmen der Unfallverhütung übernehmen. § 142 Abs. 2 SGB VII, wonach die Rücklage für Rentenlasten in Höhe des dreifachen Jahresbedarfs vorgenommen werde, verstoße gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot. Verfassungswidrig sei im Übrigen die Belastung der Mitglieder der Beklagten mit Leistungsaufwendungen für Tatbestände, die nicht in die Risikosphäre des Betriebes zu rechnen seien wie alkohol- und drogenbedingte Arbeitsunfälle/Wegeunfälle und Wegeunfälle generell. Keine ausreichende Relevanz sei dem Eigenverschulden des versicherten Arbeitnehmers (außer Vorsatz) beigemessen. Nach wie vor gebe es auch keine überzeugende verfassungsmäßige Rechtfertigung für die Zahlung von Unfallrenten neben Altersruhegeld oder Arbeitsverdienst. Die alleinige Beitragspflicht der Unternehmen ohne Beteiligung der Versicherten beruhe auf überkommenen Vorstellungen und könne nicht überzeugen. Es werde dabei davon ausgegangen, dass Unfallgefahren bzw. -ursachen gänzlich oder zumindest überwiegend durch unsachgemäße Gestaltung der Arbeitsplätze durch den Arbeitgeber hervorgerufen würden, was unstrittig nicht der Fall sei. Die Klägerin zweifle nicht an der Korrektheit des Rechenwerks, das die Beklagte zur Ermittlung des Beitrages bzw. Beitragsvorschusses vorgelegt habe. Ihre Einwendungen gegen die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Elemente der Leistungsfinanzierung führten dennoch zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Beitragsbescheid für 1998 vom 18. Mai 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07. Oktober 1999 und den Beitragsbescheid für 1999 vom 18. Mai 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Umlagejahre 1998 und 1999 Beitragsbescheide über niedrigere Beiträge zu erlassen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat unter - im Wesentlichen - Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens vorgetragen, dass Verstöße gegen das GG nicht ersichtlich seien. Darüber hinaus ist vorgebracht worden, dass ein Verstoß gegen die „Wesentlichkeitstheorie“ nicht vorliege, da infolge ständiger Änderungen in der Größe der Gewerbezweige, ihren Strukturen und Gefährdungsrisiken der Gesetzgeber Einzelheiten wie z. B. Größe und Zusammensetzung der Tarifstellen nicht selbst bestimmen könne. Er habe ausschließlich - wie durch § 157 SGB VII geschehen - den Rahmen festzulegen. Den berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltungsorganen obliege es aufgrund ihrer gewerbszweigspezifischen Kompetenz, diesen vorgegebenen Rahmen unter der Aufsicht der Genehmigungsbehörde auszufüllen. § 176 SGB VII entspreche dem berufsgenossenschaftlichen Solidargedanken. Werde eine Berufsgenossenschaft durch nachhaltige wirtschaftliche Veränderungen in den ihr zugehörenden Betrieb so stark belastet, dass die Beiträge der Unternehmer unvertretbar anstiegen, erfolge über alle gewerblichen Berufsgenossenschaften hinweg ein Ausgleich der Belastungen. Ferner finde ein Risikoausgleich im Sinne des Solidarprinzips zwischen den Tarifstellen statt. Altlasten (Ausgaben für Unfälle, die sich vor dem fünfjährigen Beobachtungszeitraum ereigneten) würden nicht mehr berücksichtigt. Dadurch lasse sich eine schnelle Anpassung an die neuen Risiken vollziehen, die einen finanziellen Risikoausgleich zwischen den Tarifstellen im Hinblick auf Alt- und Sonderlasten bewirke. Das Neulastprinzip verhindere vor allem, dass stagnierende oder in ihrer Entgeltentwicklung rückläufige Gewerbszweige übermäßig mit Unfallversicherungsbeiträgen belastet würden. Was das von der Klägerin angezogene „Erdrosselungsverbot“ betreffe, sei eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz bei einer signifikanten Anzahl oder gar der Mehrheit der der Beklagten angeschlossenen Unternehmer nicht ersichtlich. Was die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Altlastenverteilung der Versicherungsfälle aus der früheren DDR betreffe, habe das BSG in seinem Urteil vom 02. Juli 1996 (2 RU 17/95) die Rechtmäßigkeit der branchen- und gefahrklassenunabhängigen Lastenverteilung, ausdrücklich bestätigt. Im Übrigen sei die Ausprägung des Solidaritätsprinzips in Gestalt der Lastenverteilung auf die Gemeinschaft der Unternehmer nicht auf die Altrentenfälle aus der ehemaligen DDR beschränkt. Im Falle eines wirtschaftlichen Rückgangs oder des Aussterbens eines Gewerbezweiges hätten die von ihm verursachten Lasten die verbleibenden Unternehmer zu tragen. In diesem Zusammenhang sei

es unerheblich, ob die der Altlast zugrunde liegenden Unfälle auf sicherheitstechnische Standards zurückzuführen seien, die den gegenwärtigen Anforderungen nicht oder nur unzureichend entsprächen. Die Unfallverhütungsvorschriften würden nach § 16 Abs. 2 SGB VII ausdrücklich auch für ausländische Unternehmen, die im Inland tätig würden, ohne einem deutschen Unfallversicherungsträger anzugehören, gelten. Folglich könnten Anordnungen zur Unfallverhütung auch diesen Unternehmen gegenüber getroffen werden. Im Baugewerbe trete im Übrigen häufig der Fall auf, dass in- und ausländische Unternehmer auf derselben Baustelle arbeiteten. Die Überwachung der Unfallverhütung von ausländischen Unternehmen komme damit auch inländischen Versicherten, die oft in unmittelbarer Nähe tätig seien, zugute. Die Überwachungstätigkeit sei im Regelfall nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, weil diese im Zuge von Begehungen bei inländischen Unternehmen begleitend durchgeführt würden. Die mit der abstrakten Schadensberechnung zwangsläufig verbundene Pauschalierung der Rentenberechnung sei eine Folge der auf Ablösung der zivilrechtlichen Haftung ausgerichteten gesetzlichen Unfallversicherung, die als solche keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, wie das BVerfG entschieden habe (Urteil vom 07. November 1972, 1 BvL 4 und 17/71, 1 BvR 355/71). Eine konkrete Schadensberechnung würde auch einen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Aktuell hätte sich im Zuständigkeitsbereich der Beklagten die Zahl der Versicherten ebenso wie die Höhe der Entschädigungsleistungen stetig vermehrt. Ab dem Jahr 1996 hingegen verursachten die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in der Baubranche bei Versicherten und Lohnsummen einen deutlichen Rückgang. Die nach dem gesetzlichen Leistungskatalog zu erbringenden Entschädigungsleistungen stiegen jedoch in der Summe weiter leicht an. Erst im Jahr 1998 sei im Vergleich zum Vorjahr ein leichter Rückgang der Leistungen, der unter einem halben Prozent liege, festzustellen. Dies liege daran, dass die Entschädigungsleistungen aus Gründen, die die Beklagte nicht zu vertreten habe, erst mit zeitlicher Verzögerung umlagewirksam würden (z. B. Erstattungsansprüche der Krankenkassen, Rechnungsstellung für Kosten der Heilbehandlung durch Ärzte und Krankenhäuser). Ferner wirke die überproportionale Steigerung der Kosten im Gesundheitswesen belastend. Gleichzeitig verhindere die so genannte Altlast, dass die Entschädigungsleistungen in gleichem Maße wie die Zahl der Versicherten bzw. die Unfallzahlen zurückgingen. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Neuruppin am 06. Juni 2000 ist von der Beklagten noch eine Erläuterung der Grundlagen der Umlageberechnung 1998 (Aufstellung der Beitragsabteilung der Beklagten vom 26. Mai 2000) überreicht worden.

Am 18. Mai 2000 hat die Beklagte den Beitragsbescheid für 1999 sowie den Beitragsvorschussbescheid für die Zeit von April 2000 bis März 2001, wiederum unter einer Umlageziffer von 6,60 DM pro 1 000 Beitragseinheiten, erlassen.

Durch Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 06. Juni 2000 ist die Klage abgewiesen worden. Dabei hat sich das Sozialgericht im Wesentlichen auf die Begründung eines Gerichtsbescheides vom 15. Februar 2000 des Sozialgerichts Berlin zu einem Verfahren mit dem Aktenzeichen S 8 U 748/99 gestützt. Auf Bl. 42 bis 50 der Gerichtsakten wird Bezug genommen.

Gegen das ihr am 29. Juni 2000 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 24. Juli 2000 Berufung beim Landessozialgericht für das Land Brandenburg eingelegt. Da die Beklagte mit Datum vom 17. Mai 2001 noch einen Beitragsbescheid für das Umlagejahr 2000 sowie einen Beitragsvorschussbescheid für die Zeit von Juni 2001 bis März 2002 erlassen hat und die Klägerin im Übrigen unter Bezugnahme auf ihr erstinstanzliches Vorbringen das Urteil des Sozialgerichts nicht für ausreichend begründet hält, beantragt sie,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 06. Juni 2000 sowie den Beitragsbescheid 1998 und den Beitragsvorschussbescheid 1999 vom 18. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Oktober 1999 sowie des Beitragsänderungsbescheides für 1998 vom 29. August 2000 sowie den Beitragsbescheid und den Beitragsvorschussbescheid 2000 vom 18. Mai 2000 und den Beitragsbescheid 2000 und den Beitragsvorschussbescheid 2001, jeweils vom 17. Mai 2001, aufzuheben.

Die Beklagte verweist auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid bzw. im Klageverfahren und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und die Klage gegen den Beitragsbescheid und Beitragsvorschussbescheid vom 18. Mai 1999 sowie gegen die Bescheide vom 29. August 2000 und 17. Mai 2001 abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Verfahrens im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten (Aktenzeichen 1114010-5-M), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht im Sinne des § 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist auch gemäß §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG ohne Zulassung durch das Sozialgericht statthaft. Die streitgegenständlichen Beitrags- und Beitragsvorschussbescheide vom 18. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Oktober 1999, geändert durch Bescheid vom 29. August 2000 - der Beitragsänderungsbescheid ist im Wege der Klage Gegenstand des Verfahrens gemäß § 96 Abs. 1 SGG geworden - und die weiteren - ebenfalls im Wege der Klage gemäß § 96 Abs. 1 SGG in analoger Anwendung Gegenstand des Verfahrens gewordenen - Beitrags- bzw. Beitragsvorschussbescheide vom 18. Mai 2000 sowie 17. Mai 2001 betreffen wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr.

Die zulässige Berufung ist aber unbegründet. Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass die angefochtenen Bescheide vom 18. Mai 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Oktober 1999 sowie der Bescheid vom 15. Mai 2000 rechtmäßig sind. Dies gilt auch für die weiteren Bescheide vom 18. Mai 2000, 29. August 2000 und 17. Mai 2001.

Anzuwenden sind die Vorschriften des SGB VII, da die Bescheide die Haushaltsjahre 1998 bis 2000 bzw. bezüglich des Beitragsvorschussbescheides vom 18. Mai 2000 den noch späteren Zeitraum April 2000 bis März 2001 betreffen (§§ 212, 219 Abs. 1 SGB VII, Art. 36 Unfallversicherungseinordnungsgesetz).

Die Beklagte hat die Bescheide als für die Klägerin sachlich zuständige Berufsgenossenschaft erlassen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten vom 01. Januar 1997, wonach die Berufsgenossenschaft sachlich für die Unternehmen des Tiefbaus aller Art zuständig ist).

Soweit die Klägerin rügt, dass der Gesetzgeber von der Verordnungsermächtigung des § 122 Abs. 1 SGB VII bisher keinen Gebrauch gemacht habe und insoweit die Zuständigkeit der Beklagten sich grundsätzlich nach der Bekanntmachung betreffend die Bildung der Berufsgenossenschaften vom 22. Mai 1885 richte (§§ 12 und 15 des Unfallversicherungsgesetzes vom 06. Juli 1884, RGBl. Seite 69), hat sie zwar erkannt, dass der die sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften regelnde Bundesratsbeschluss vom 21. Mai 1885 weiterhin geltendes Recht ist (vgl. Watermann in Lauterbach: Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch VII, Band 2, 4. Auflage, § 122 Rz. 5, Stand: 6. Lieferung März 1996). Mit diesem „Einwand“ rügt die Klägerin aber nicht die sachliche Unzuständigkeit der Beklagten; sie hat sich insoweit auch nicht gegen die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis gewandt und die Mitgliedschaft bei der Beklagten bestritten. Vielmehr möchte die Klägerin, dass der Ordnungsgeber tätig wird und eine neue Zuständigkeitsregelung auf der Grundlage des § 122 SGB VII schafft. Einen solchen Anspruch auf Tätigwerden des Ordnungsgebers hat die Klägerin nicht. Darüber hinaus wird verkannt, dass die Ermächtigung nach § 122 SGB VII nur die Änderungen der Zuständigkeiten unter den bestehenden Berufsgenossenschaften und nicht die Auflösung bestehender oder die Gründung neuer Berufsgenossenschaften betrifft (Krasney in Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: 92. Lieferung Dezember 1998, § 122 Rz. 6). Deshalb verbleibt es zu Recht weiterhin bei den bisherigen Regelungen, die sich im Detail aus den Satzungen der Berufsgenossenschaften, im Fall der Klägerin der Vorschrift des § 3 der Satzung der Beklagten - gültig ab 01. Januar 1997, in der Fassung des 3. Nachtrags vom 19. Mai 1999 -, und des die sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften betreffenden Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1885 sowie des hierzu erlassenen „Alphabetischen Verzeichnisses der Gewerbebezüge“ ergeben. Von der Weitergeltung dieser Regelungen geht auch das BSG in ständiger Rechtsprechung aus (vgl. Krasney, wie oben, mit weiteren Nachweisen). Ebenso wenig hat die Klägerin einen Anspruch auf eine - freiwillige - Vereinigung von Berufsgenossenschaften zur Verminderung ihres Beitrags, die gemäß § 118 SGB VII zulässig wäre. Insoweit handelt es sich indes nicht um subjektiv-öffentliche rechtliche Positionen der Klägerin.

Rechtsgrundlage für den Beitragsbescheid von 1998 sind die §§ 167, 168 SGB VII in Verbindung mit §§ 25, 27, 30, 31 und 49 der Satzung der Beklagten vom 30. Juli 1997 (in der Fassung des 2. und 3. Nachtrages vom 02. Dezember 1998 bzw. 19. Mai 1999), § 151 SGB VII in Verbindung mit den §§ 44 und 45 der Satzung sowie § 37 der Satzung, §§ 179, 180 SGB VII

in Verbindung mit § 25 Abs. 3 der Satzung, § 186 b und c des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in Verbindung mit § 26 der Satzung. Rechtsgrundlage für die Beitragsbescheide für 1999 und 2000 sind die eben genannten Vorschriften bis auf die des AFG; hier gelten für den Beitrag für das Insolvenzgeld die §§ 358 bis 368 SGB III in Verbindung mit § 26 der Satzung. Grundlage der Beitragsvorschussbescheide für April 1999 bis März 2000 bzw. April 2000 bis März 2001 sind die §§ 164 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Satzung. Den Unternehmern, die nach § 150 Abs. 1 SGB VII die Mittel für Ausgaben der Berufsgenossenschaft durch Beiträge aufzubringen haben, ist hiernach schriftlich ein Beitragsbescheid zu erteilen (§ 168 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der Satzung der Beklagten; bezüglich der Beitragsvorschüsse vgl. § 164 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Satzung der Beklagten). Dabei gilt das Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung (§§ 152 Abs. 1 SGB VII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten), d. h., der anfallende Bedarf von Mitteln für das abgelaufene Geschäftsjahr wird nach dem in der Satzung festgelegten Verteilungsmaßstab auf den gerade vorhandenen Bestand an beitragspflichtigen Unternehmen umgelegt. Zum Gesamtbedarf gehören alle Kosten, die der Berufsgenossenschaft aus der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erwachsen (§ 21 SGB IV, §§ 150 Abs. 1, 152 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, § 25 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten), nämlich die im Veranlagungsjahr getätigten Ausgaben, die erforderlichen Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII, § 25 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten) und die Rücklagen (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII, § 25 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten). Diesem Gesamtbedarf, vermindert durch die Verwaltungseinnahmen, entspricht der Umfang des auf die Gesamtheit der beitragspflichtigen Unternehmen entfallenden Umlagesolls. Die Höhe des Beitrags, mit dem der einzelne Unternehmer am Umlagesoll zu beteiligen ist, richtet sich nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen, festgestellt durch die Veranlagung zu den Gefahrklassen (§§ 153, 157 Abs. 1, 167 Abs. 1 - Ausnahme § 155 - SGB VII in Verbindung mit § 25 Abs. 2, 27, 27 der Satzung der Beklagten). Nach § 167 Abs. 2 SGB VII, § 25 Abs. 2 der Satzung der Beklagten werden die Beiträge dadurch ermittelt, dass das in dem Unternehmen gezahlte Arbeitsentgelt mit den jeweils zugehörigen Gefahrklassen multipliziert und das so errechnete Umlagesoll (Beitragsfuß) durch die Gesamtsumme der Beitragseinheiten aller Mitglieder dividiert wird. Der im vorliegenden Fall in den angegriffenen Bescheiden verwendete Beitragsfuß von 6,60 DM bezieht sich auf je 1 000 Beitragseinheiten. Vorliegend ist weder die Veranlagung der Klägerin zur Gefahr tariffstelle und zu den Gefahrklassen noch die Berechnung der Beitragshöhe substantiell von der Klägerin angegriffen worden, noch ist

insoweit eine Fehlerhaftigkeit ersichtlich (vgl. zur Ermittlung des Beitragsfußes durch die Beklagte die in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Neuruppin am 06. Juni 2000 überreichte „Grundlage der Umlageberechnung 1998“ mit Umlagerechnung, Bl. 37 bis 39 Rückseite der Gerichtsakten; für die Berechnung des konkreten Beitrages vgl. jeweils Rückseite der Beitragsbescheide für 1998 und 1999, Bl. 95 R und 139 R der Verwaltungsakten der Beklagten). Auch bezüglich der Beitragsvorschussbescheide für April 1998 bis März 1999, April 1999 bis März 2000 und April 2000 bis März 2002 macht die Klägerin eine Verletzung materiellen (Beitrags-)Rechts nicht geltend.

Die angegriffenen Bescheide sind auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Für eine Aussetzung des Verfahrens und eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 GG zur Vorabentscheidung liegt nichts vor.

Dies gilt zunächst für die Frage, ob der Gesetzgeber ausschließlich die Unternehmer zur Beitragszahlung verpflichten durfte. Anders als in den sonstigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) werden die Beiträge in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich ausschließlich von den Unternehmern und nicht auch von den Beschäftigten getragen (vgl. § 150 Abs. 1 SGB VII). Dieser seit Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung herrschende Grundsatz der Finanzierung ist auch im SGB VII beibehalten worden. Die alleinige Beitragslast der Unternehmer in der gesetzlichen Unfallversicherung beruht auf dem das Recht dieses Versicherungszweiges beherrschenden Prinzip der Solidarhaftung der in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossenen Unternehmer; es besteht in der Ablösung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der Beschäftigten gegen ihre Arbeitgeber aus Unfällen, die bei ihrer Tätigkeit eingetreten sind. Die Arbeitnehmer haben keine Schadensersatzansprüche gegen den sie beschäftigenden Unternehmer (§ 104 SGB VII) oder gegen andere Arbeitnehmer in demselben Unternehmen (§ 105 SGB VII) - außer im Fall des Vorsatzes. Darüber hinaus fällt die Pflicht des Unternehmers, in der gesetzlichen Unfallversicherung die Mittelaufbringung allein zu tragen, in den Bereich der allgemeinen Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten, soweit er zugleich deren Arbeitgeber ist. Bei dieser dem Gedanken der Betriebsbezogenheit der Unfallversicherung Rechnung tragenden Regelung der Beitragspflicht ist es grundsätzlich geblieben, obwohl der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung nicht mehr auf reine Betriebsarbeit beschränkt blieb, sondern in erheblichem Umfang auf Verrichtungen erstreckt worden ist, die - wie z. B. Wegeunfälle -

nicht mehr betrieblicher Art im ursprünglichen Sinne sind (vgl. Burchardt in Brackmann: Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, § 150 Rdnrn. 9, 10, Stand: 93./99. Lieferung November 1999). Diese herkömmliche Art der Mittelaufbringung in der Unfallversicherung mag aus der Sicht der Klägerin unzweckmäßig sein, sie ist aber nicht verfassungswidrig. Denn der Gesetzgeber hat gerade auch in der Frage, wen er in die Pflichtversicherung einbezieht, einen weiten Gestaltungsspielraum (vgl. Maunz in Maunz-Dürig: Grundgesetz, Kommentar, Art. 74 Rz. 176 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Das BVerfG hat in bisherigen Entscheidungen, in denen es im Wesentlichen die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des gesetzlichen Lastenausgleichsverfahrens in der Unfallversicherung festgestellt hat, diese gewachsene Form der Mittelaufbringung gedanklich vorausgesetzt: Denn im Hinblick auf die dem Unfallversicherungswesen eigene Solidarität der Unternehmen sei es dem Gesetzgeber auch nicht verwehrt gewesen, die wirtschaftliche Stützung eines Gewerbezweigs durch eine Umverteilung innerhalb der Berufsgenossenschaft herbeizuführen (vgl. BVerfGE 23, Seite 12 ff., 23/24). Die Frage der Behebung von Finanzschwierigkeiten einer Berufsgenossenschaft durch Erhebung eines Beitrages auch von den Arbeitnehmern hat es sich - jedenfalls bisher - nicht gestellt. Unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 Abs. 1 GG hat es außerdem ausdrücklich festgestellt, dass es nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts sei zu prüfen, ob der Gesetzgeber jeweils die gerechteste und zweckmäßigste Regelung getroffen habe, sondern lediglich, ob die tatsächlichen Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse so bedeutsam sind, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (vgl. BVerfGE 23, Seite 12 ff., 25). Insoweit mag es zwar zutreffen, dass das Eigeninteresse der Arbeitnehmer an der Absicherung gegen Unfallgefahren durch eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer an der Unfallversicherung gestärkt werden könnte, wie dies die Klägerin meint. Sie verkennt aber, wenn sie unterstellt, der Gesetzgeber gehe davon aus, dass Unfallgefahren bzw. Unfallursachen gänzlich oder zumindest überwiegend durch unsachgemäße Gestaltung der Arbeitsplätze durch den Arbeitgeber hervorgerufen würden und deshalb der Unternehmer allein die Beiträge tragen müsse, den eigentlichen Grund für die Beitragspflichtigkeit der Unternehmer: Dieser liegt in der Freistellung der Unternehmer von den Schadensersatzansprüchen ihrer Arbeitnehmer bei Ausübung betrieblicher Tätigkeit. Diese Begründung ist nach wie vor weder sachfremd noch willkürlich. Was den Personenkreis derer betrifft, die die Mittel der Berufsgenossenschaften aufbringen müssen, behandelt der Gesetzgeber im Übrigen alle Unternehmer in den gewerblichen Berufsgenossenschaften gleich.

Soweit die Klägerin unter Bezugnahme auf einen Aufsatz von Hans-Jürgen Papier und Johannes Möller („Verfassungsrechtliche Fragen der Festsetzung der Beiträge in der Unfallversicherung“) in der Zeitschrift „Die Sozialgerichtsbarkeit“, Heft 8, 1998, Seite 337 ff., die Bildung des Gefahrtarifs auf der Grundlage des § 157 SGB VII für verfassungswidrig hält, ist zunächst nicht ersichtlich, ob sich die Klägerin überhaupt gegen Veranlagungsbescheide, die Grundlage der Beitragsberechnung bezüglich des Faktors „Gefahrklasse“ sind, der Beklagten gewehrt hat. Insoweit ist von der bindenden Wirkung der Veranlagung, wie sie in den angegriffenen Beitragsbescheiden zugrunde gelegt wird, auszugehen.

Abgesehen davon ist auch der Meinung, § 157 SGB VII verletze das verfassungsrechtlich entwickelte „Wesentlichkeitsgebot“, weil die Vorschrift den Selbstverwaltungsorganen Raum lasse, durch den Gefahrtarif in grundrechtlich geschützte Positionen einzugreifen, nicht zu folgen: Die Auffassung verkennt den dichten Regelungsgehalt des § 157 SGB VII, der den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaften bei der Bewertung des Zahlenmaterials, das dem Gefahrtarif zugrunde liegt, keine Entscheidung ermöglicht, die über die gesetzgeberische Intention des § 157 SGB VII hinausgeht. Die Unternehmer werden nach Maßgabe der Gefährdungsrisiken des Gewerbezweiges, dem sie angehören, zu Gefahrklassen veranlagt (vgl. hierzu Udo Schulz in „Die Sozialgerichtsbarkeit“, Heft 4 1999, Seite 172 ff.). Diese Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu Arbeitsentgelten der zu Gefahrengemeinschaften zusammengefassten Gewerbezweige berechnet. Die Gefahrklassen sind ein maßgeblicher Faktor der Beitragshöhe. Darüber hinaus werden individualisierte Maßstäbe der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung für den einzelnen Betrieb im Rahmen von Zuschlägen und Nachlässen (§ 162 SGB VII) berücksichtigt.

Hinsichtlich des Inhalts des Gefahrtarifs haben die Unfallversicherungsträger einen sehr weit bemessenen Entscheidungsspielraum, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten Ermächtigung Recht setzen (ständige Rechtsprechung, vgl. Platz in Lauterbach: Unfallversicherung, Sozialgesetzbuch VII, 4. Auflage, 12. Lieferung März 2000, § 157 Rdnr. 6 mit weiteren Nachweisen). Dies entspricht dem Sinn und Zweck des Gefahrtarifs. Er soll dem Unfallversicherungsträger die Möglichkeit geben, nach den Besonderheiten der in der Berufsgenossenschaft zusammengefassten Gewerbezweige Gefährdungsgemeinschaften zu bilden. Hinsichtlich Anzahl und Größe der einzelnen Tarifstellen hat die Selbstverwaltung einen weiten Gestaltungsspielraum. Im Rahmen des durch den Gesetzgeber vorgegebenen Spannungsverhältnisses von solidarischer Lastentragung unter Abstufung der Beiträge nach

Gefährdungsrisiken muss die Selbstverwaltung nach sachgerechten Lösungen suchen, die die jeweils besonderen Strukturen der in der Berufsgenossenschaft zusammengefassten Erwerbszweige und Unternehmen berücksichtigt. Unter Beachtung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs, bei dem insbesondere hinreichend große Risikogemeinschaften geschaffen werden sollen und eine Zersplitterung der Gefahrarife vermieden werden soll, besteht beim Aufbau des Gefahrarifs auch die Regelungsbefugnis zu einer gewissen Pauschalisierung oder Typisierung, z. B. auch in Hinsicht auf die Wahl eines „Tätigkeitstarifs“ oder eines „Gewerbezweigtarifs“ oder eines Mischtyps aus beiden. Die Gestaltungsmöglichkeiten werden begrenzt durch den Gleichheitssatz (BSGE 73, 253; 75, 45) sowie durch das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). So darf eine Strukturveränderung des Gefahrarifs nicht dazu führen, dass die zu erbringende Beitragssumme kurzfristig um das Dreifache erhöht wird. Solche grundlegenden Änderungen sind nur zulässig, wenn durch Übergangsvorschriften dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Vertrauensschutz angemessen Rechnung getragen wird (vgl. Sozialgericht Stuttgart, Urteil vom 13. Oktober 1998, Breithaupt 1999, 176 ff.). Abgesehen davon, dass sich der Beitrag der Klägerin hier nicht um das Dreifache im Verhältnis des Jahres 1997 (Gesamtbeitrag 1997: 47 235,69 DM) zu 1998 (Gesamtbeitrag: 48 374,38 DM) erhöht hat - für die Jahre 1999 und 2000 ist er ohnehin gesunken - (Gesamtbeitrag 1999: 43 023,06 DM; 2000: 35 535,24 DM), beruht die Erhöhung des Beitrages der Klägerin auch nicht auf einer willkürlichen Änderung des Gefahrarifs, sondern darauf, dass aufgrund der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Mitglieder der Beklagten die Lohnsummen erheblich zurückgegangen sind, während die nach dem gesetzlichen Leistungskatalog zu erbringenden Entschädigungsleistungen in der Summe weiter angestiegen und erst im Jahre 1998 im Vergleich zum Vorjahr wieder leicht zurückgegangen sind. Dies liegt, wie die Beklagte mitgeteilt hat, daran, dass die Entschädigungsleistungen erst mit zeitlicher Verzögerung umlagewirksam werden. Die Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ihr gegenüber beispielsweise Ansprüche von Dritten (z. B. Erstattungsansprüche der Krankenkassen, Rechnungsstellung der Kosten der Heilbehandlung durch Ärzte und Krankenhäuser) häufig nicht im Unfalljahr, sondern zeitlich verzögert geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat die Beklagte auf die überproportionale Steigerung der Kosten im Gesundheitswesen als umlagewirksamen Belastungsfaktor verwiesen. Insoweit ist durchaus nachvollziehbar, wenn sich der Vorstand der Beklagten dazu entschieden hat, den Beitragsfuß von 6,00 DM für das Jahr 1997 auf 6,60 DM für das Jahr 1998 zu erhöhen, zumal das Umlagesoll, der finanzielle Bedarf der Beklagten, zu 75 % auf Leistungen für Heilbehandlungen und Renten für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und

Berufskrankheiten beruht (vgl. Bl. 101 der Verwaltungsakten der Beklagten) und schneller steigt als die „versicherten“ Lohnsummen der Unternehmen.

Die Erhöhung des Beitragsfußes von 1997 auf das Jahr 1998 um 10 % stellt auch keinen Verstoß gegen das Verbot der übermäßigen Belastung nach Art. 20 Abs. 3 GG dar. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18. April 2000 (B 2 U 2/99 R, HVBG-Info 2000, Seite 1816 bis 1824), in dem es die Rechtmäßigkeit der Berücksichtigung der Altlasten-Ost beim Umlagesoll festgestellt hat, einer Beitragsanhebung sogar um 57 % keine „erdrosselnde“ Wirkung beigemessen. Die Klägerin hat im Übrigen auch nicht dargelegt, dass sie überhaupt in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, erst recht nicht, inwieweit dies gerade durch die Anhebung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung für das Jahr 1998 bzw. den Beitragsvorschuss für das Jahr 1999 bzw. 2000 oder 2001 verursacht worden sein soll.

Insofern die Einbeziehung der Entschädigung von Wegeunfällen in die gesetzliche Unfallversicherung angesprochen ist (§ 8 Abs. 2 SGB VII), ist ein Verfassungsverstoß nicht festzustellen (Art. 3 Abs. 1 GG). Die zur Entschädigung erbrachten Leistungen sind nicht „versicherungsfremd“, auch wenn zuzugeben ist, dass der versicherungspflichtige Unternehmer - insoweit anders als in seinem Betrieb - kaum Möglichkeiten des Einflusses auf die Verminderung von Unfallgefahren im allgemeinen Straßenverkehr hat. Der Anknüpfungspunkt für die Entschädigung von Wegeunfällen weist aber durchaus eine betriebsbezogene Komponente auf, denn eine Entschädigung kommt nur für Unfälle in Betracht, die prinzipiell auf dem Weg von und nach der Tätigkeit geschehen sind. Die zeitliche Komponente bezieht sich prinzipiell auf den Zeitraum, der für die Zurücklegung des Weges angemessen ist. Die kausale Komponente bezieht sich auf die Gefährdung, der der Versicherte auf diesem Weg als Objekt des Geschehens ausgesetzt ist. Da diese Gefährdung nicht unmittelbar auf betriebliche Faktoren, sondern in erster Linie durch die allgemeinen Gefahren des Verkehrs bedingt ist, ist ihre kausale Zurechnung zum Betrieb nur bedingt möglich. Daher bedarf es zusätzlich einer weiteren Zurechnung des Unfallgeschehens im intentionalen Sinne, nämlich, dass sich der Unfall im Verfolg einer versicherten Tätigkeit - bei der Zurücklegung des Weges nach und vom Ort der Tätigkeit - ereignet hat. Es kommt somit entscheidend darauf an, ob die Handlungstendenz des Versicherten zurzeit des Unfalls wesentlich betrieblich motiviert war; denn nur dann ist sie rechtlich relevant. In Analogie zum Arbeitsunfall sind auch beim Wegeunfall die aufgezeigten Beurteilungskomponenten einer rechtlichen Erfassung zugrunde zu legen und im Hinblick auf deren Wesentlichkeit zu bewerten. Insoweit ist gerade durch die

entsprechende Kasuistik in der Rechtsprechung zur Beurteilung eines Wegeunfalls eine Abgrenzung vorgenommen worden, die es rechtfertigt, die Risiken aus solchen Sachverhalten nicht aus Mitteln der Allgemeinheit, sondern durch Sozialversicherungsbeiträge - der Unternehmer - zu finanzieren. Im Übrigen ist die Abgrenzung zwischen Aufgaben der Sozialversicherung und den Aufgaben der Gesamtgesellschaft verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen vorgegeben, sondern politischer Natur und allein vom Gesetzgeber zu treffen (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 1998, B 12 Kr 35/96 R, SozR 3-2600 § 158 Nr. 1).

Soweit die Beklagte „keine ausreichende Relevanz von Eigenverschulden des versicherten Arbeitnehmers (außer Vorsatz)“ im System der gesetzlichen Unfallversicherung sieht, verkennt sie, dass abweichend von zivilrechtlichen Maßstäben die Haftung der Unfallversicherung dem Grunde nach über das Verschuldensprinzip und über den Rahmen einer Gefährdungshaftung hinaus auf eine reine Unfallhaftung ausgedehnt worden ist. Diese wird selbst entgegen allen Prinzipien überkommenen Haftungsrechts auch nicht durch das Mitverschulden des Versicherten beeinträchtigt. Entscheidend ist die kausale Zurechnung des schädigenden Ereignisses zur betrieblichen Sphäre. Dies begegnet ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken wie die mit der abstrakten Schadensberechnung zwangsläufig verbundene Pauschalierung der Rentenberechnung, die ebenfalls Folge des auf Ablösung der zivilrechtlichen Haftung ausgerichteten „Massensystems“ Sozialversicherung ist“ (vgl. zur abstrakten Schadensberechnung: BVerfG, Urteil vom 07. November 1972, BVerfGE 34, 118 bis 137).

Auch der mögliche Bezug von Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Verletztenrenten aus der Unfallversicherung ihrer Struktur nach Lohnersatz, auch wenn letztere Rente nicht vom Nachweis einer konkreten, unfallbedingten Vermögenseinbuße abhängt. Um eine Doppelversorgung durch diese funktionsgleichen Leistungen aus den verschiedenen Systemen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Regelung des § 93 Sechstes Buch (SGB VI) geschaffen, wonach Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht geleistet wird. Eine solche Begrenzung der Leistungen hat das BVerfG im Übrigen ebenfalls für verfassungsgemäß gehalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 1984, 1 BvR 1614/83, SozR 2200 § 1278 Nr. 11), ohne eine

„Überversorgung“ durch den Bezug zweier Renten ansonsten unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch nur zu thematisieren.

Dass die Altlastenverteilung der Versicherungsfälle aus der ehemaligen DDR verfassungsrechtlich unbedenklich ist, hat das BSG auch in einem neueren Urteil (vom 18. April 2000, B 2 U 13/99 R, SozR 3-8110 Kapitel VIII J III Nr. 1, Nr. 2) nochmals (vgl. insoweit Urteil vom 02. Juli 1996, 2 RU 17/95, SozR 3-8110 Kapitel VIII I III Nr. 1) bestätigt.

Dabei hat es ausdrücklich betont, dass weder Art. 3 Abs. 1 noch Art. 14 Grundgesetz verletzt wird, wenn die Altlasten-Ost im Bereich der Unfallversicherung auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften übertragen werden. Das Bundessozialgericht hat auch darauf hingewiesen, dass im Übrigen auch in gleicher Weise neue Mitglieder der Berufsgenossenschaften im Beitrittsgebiet Lasten zu tragen haben, zu denen sie in keiner direkten Verantwortlichkeitsbeziehung stehen. Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung ausdrücklich an.

Soweit die Klägerin die Bildung einer Rücklage in Höhe des zweifachen Jahresbedarfs, geregelt in § 172 Abs. 1 SGB VII, wegen Verstoßes gegen das Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) für verfassungswidrig hält, hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass nach § 219 Abs. 2 SGB VII für die Umlagejahre 1997 bis 2000 keine Mittel zur Auffüllung der Rücklage erhoben wurden. Insofern ist die Klägerin gar nicht beschwert. Im Übrigen begegnet eine solche Rücklage, die die langfristige Leistungsfähigkeit des Unfallversicherungsträgers sicherstellen soll und die der Höhe nach an den tatsächlichen Rentenzahlungen orientiert ist, als Finanzierungsinstrument der gewerblichen Berufsgenossenschaften keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal der Höchstbedarf der Rücklage vom bisher Dreifachen der im Jahr gezahlten Renten (§ 755 Abs. 1 RVO) nunmehr auf das Zweifache und die jährliche Zuführung von 5 auf 3 v. H. der gezahlten Renten herabgesetzt worden ist. Im Übrigen ist das Rücklagevermögen nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch, §§ 80, 83 SGB IV so anzulegen, dass ein angemessener Ertrag erzielt wird.

Soweit die Klägerin außerdem die Aufwendungen für Baustellenkontrollen bei ausländischen Unternehmen, die selbst nicht beitragspflichtig sind, durch den überbetrieblichen sicherheitstechnischen Dienst der Beklagten für eine „versicherungsfremde Leistung“ hält, hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass die Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 15 SGB VII nach § 16 Abs. 2 SGB VII auch ausdrücklich für ausländische Unternehmen gelten,

die im Inland tätig werden, ohne einem deutschen Unfallversicherungsträger anzugehören. Folglich können Anordnungen zur Unfallverhütung auch diesen Unternehmen gegenüber getroffen werden (§ 17 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VII). Da im Baugewerbe häufig in- und ausländische Unternehmer auf derselben Baustelle arbeiten, kommt die Überwachung der Unfallverhütung von ausländischen Unternehmern insoweit auch inländischen Versicherten, die oft in unmittelbarer Nähe zu den ausländischen Unternehmern beschäftigt sind, zugute. Insoweit besteht auch hier ein betrieblicher Anknüpfungspunkt für den entsprechenden Beitrag nach § 151 SGB VII. Im Übrigen sind für die hier streitigen Umlagejahr 1998 bis 2000 Beiträge für den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst der Beklagten nicht erhoben worden, so dass auch insoweit eine Beschwer der Klägerin nicht vorliegt.

Nach alledem musste die Berufung erfolglos bleiben. Gleiches gilt für die im Verfahren angefallenen Klagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen dafür nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht erfüllt sind.